



**Bekanntgabe über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Schulte GbR, In der Lehmke 1, 57392 Schmallenberg hat am 19.09.2019 eine geplante Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- auf dem Grundstück in der Gemarkung Dorlar, Flur 6, Flurstück 32 bei mir angezeigt (Erdaufschluss).

Das bei der Tiefbohrung eingesetzte Bohrverfahren erfolgt mittels Imlochhammerverfahren ohne Einsatz von Zusätzen. Die erwartete Bohrtiefe beträgt 99 Meter.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

**Begründung:**

Aufgrund der geringen beabsichtigten Entnahmemenge sind negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper nicht zu erwarten.

**Ergebnis:**

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 28. Oktober 2019  
Im Auftrag

Menke